



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 35, Nummer 8, Peitz, den 26.08.2026

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Amtsleiter Norbert Krüger,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-8150, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow/Drjenow

Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow

Seite 2

Stadt Peitz

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Peitz/Picnjo (Sondernutzungssatzung)

Seite 6

Landkreis Spree-Neiße

Öffentliche Bekanntmachung | Nutzungsaktualisierung: Gemarkung Drachhausen, Flure 1, 2, 4, 6, 7 sowie Flure 9 bis 11

Seite 10

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

Seite 10

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 10

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow

Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) hat die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow in ihrer Sitzung am 26.05.2026 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Drehnow/Drjenow.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen obliegt dem Amt Peitz/Picnjo.
- (2) Der Friedhof dient der Beisetzung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Drehnow/Drjenow, der Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besaßen und solcher Personen, an deren Beisetzung ein besonderes berechtigtes Interesse besteht. Zugleich dient er der Wahrung und Pflege des Andenkens der Beigesetzten Personen.
- (3) Die Beisetzung anderer Personen kann mit Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Drehnow/Drjenow im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zugelassen werden, solange die Gewährleistungspflicht nach § 27 Absatz 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht gefährdet wird.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) und/oder nach seiner Schließung einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.
- (2) Schließung und Aufhebung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind, bestehen, werden den nutzungsberechtigten Personen auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Schließung zu stellen.
- (4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der in § 7 dieser Satzung festgelegten Ruhezeit der letzten Bestattung aufgrund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den nutzungsberechtigten Personen für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder anderem Friedhofsteil eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Gemeinde Drehnow/Drjenow in die neuen Grabstätten umzubetten.
- (5) Die Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vor der Umbettung öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 bzw. 4 werden von der Gemeinde Drehnow/Drjenow kostenfrei in ähnlicher Weise wie die durch die Nutzungsrechte erworbenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Betreten des Friedhofes aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof dem Zweck des Ortes und der Würde der Verstorbenen entsprechend zu verhalten und Rücksicht auf das Gedenken der Angehörigen und der Besuchenden zu nehmen. Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Drehnow/Drjenow und des Amtes Peitz/Picnjo ist zu folgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde Drehnow/Drjenow oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden,
 - b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten,
 - c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - g) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt werden,
 - h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen,
 - i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen,
 - j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen, Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
 - l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen,
 - m) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo Druckschriften zu verteilen,
 - n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Hierbei ist eine Abfalltrennung zu beachten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde Drehnow/Drjenow. Die Entsorgungskosten (Bewirtschaftungskosten) sind von den nutzungsberechtigten Personen entsprechend der gültigen Friedhofsgebührensatzung zu tragen.
- (5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann Veranstaltungen, die nicht der Beisetzung dienen erlauben, sofern die Veranstaltungen dem Zweck der stillen Einkehr nicht widersprechen. Der Antrag auf Erlaubnis ist spätestens ein Monat vor dem vorgesehenen Termin zu stellen.

§ 6
Gewerbliche Tätigkeit

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbaren Zusammenhang stehen und mit dieser Friedhofssatzung vereinbar sind. Gewerbetreibende benötigen eine schriftliche Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo.
- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.
 - c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen den Beschäftigten der Gemeinde Drehnow/Drienow und des Amtes Peitz/Picnjo vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.
- (8) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder dauerhaft durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zurückzugeben.
- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg. § 42a des VwVfG in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg findet für diese Genehmigungen Anwendung.

III. Grabstätten
§ 7
Ruhezeit

- Die Ruhezeit beträgt
- a) für Körper 25 Jahre und
 - b) für Totenasche 15 Jahre.

§ 8
Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof der stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:
- a) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (§ 9 der Satzung) und
 - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (§ 10 der Satzung)
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 11 der Satzung).
- (2) Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 9
Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen

- (1) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabstätten mit ein, zwei oder mehr Grabstellen, die für die Beisetzung der Körper der verstorbenen Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer nutzungsberechtigten Person vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Person beigesetzt werden.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen beträgt 25 Jahre.
- (3) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo anstelle eines Körpers auch Totenasche beigesetzt werden. Pro Grabstelle können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung der Totenasche darf während der Ruhezeit nicht oberhalb eines bereits beigesetzten Körpers (Sarg) erfolgen.
- (4) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte	
(Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	
Länge mit Denkmal:	1,50 m
Breite:	1,00 m
Abstand:	0,40 m
einstellige Wahlgrabstätte	
(Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	1,40 m
Abstand:	0,40 m
zweistellige Wahlgrabstätte	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	2,80 m
Abstand:	0,40 m
dreistellige Wahlgrabstätte	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	4,20 m
Abstand:	0,40 m

§ 10
Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten mit vier Grabstellen, die ausschließlich für die Beisetzung der Totenasche verstorbener Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer nutzungsberechtigten Person vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.
- (3) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen werden mit folgenden Abmessungen angelegt:
- | | |
|----------|--------|
| Länge: | 1,10 m |
| Breite: | 1,10 m |
| Abstand: | 0,70 m |

§ 11

Urnengemeinschaftsgrabstätte

(1) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine Grabstätte, in der in einem Rasenfeld die Totenasche von Personen beigesetzt wird, ohne dass das einzelne Grab erkennbar ist. Die Urnen werden teilanonym, durch eine namentliche Benennung des Beigesetzten, bestattet.

(2) Es wird kein Nutzungs- bzw. Gestaltungsrecht an diesen Grabstätten erworben.

(3) Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte obliegt der Gemeinde Drehnow/Drjenow.

(4) Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf der Rasenfläche ist untersagt. Das Ablegen von Blumenschmuck o. Ä. ist nur an der dafür eingerichteten Stelle möglich.

(5) Im Bestattungsfall soll auf dem dafür vorgesehenen Grabmal eine namentliche Benennung der verstorbenen Person mit Vor- und Familiennamen angebracht werden.

Die Montage und Beschriftung sind durch Auftrag des Bestattungspflichtigen fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.

Die Beschriftung darf nur mit einem aufgesetzten Bronzeschriftzug erfolgen und muss die folgenden Kriterien erfüllen:

- Schriftart: Himmel
- Schriftgröße: 4,0 cm (Großbuchstaben)
2,5 cm (Kleinbuchstaben)
- Zeilenabstand: 2,0 cm
- Spaltenbreite: 50,0 cm

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 12

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist in ihrer gesamten Größe so zu gestalten, dass das pietätvolle Gedenken an die Verstorbenen in einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen mit Aussagen gegen die verfassungsmäßige Ordnung ist verboten.

(2) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

(3) Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig. Sie dürfen aus Naturstein oder niedrigen Heckenpflanzen bestehen. Die Errichtung von Zäunen ist nicht gestattet. Die Grabeinfassungen mit Naturstein (Kiesel, Marmorsteinen etc.), Rinden oder ähnlichen Materialien aufzufüllen ist zulässig. Platten, welche das ganze Grab bedecken sind unzulässig, mindestens ein Drittel der Grabfläche muss gärtnerisch gestaltet sein. Um ein geschlossenes harmonisches Gesamtbild auf dem Friedhof zu erhalten, sollen zur Bepflanzung der Grabstätten Einjahresblumen, Beetpflanzen und kleinwüchsige Gehölze verwendet werden, welche die Höhe der Grabsteine nicht überwachsen.

(4) Auf allen Grabstätten ist die Bepflanzung mit Bäumen untersagt. Soweit eine Bepflanzung der Grabstätte erlaubt ist, dürfen die Gewächse andere Grabstätten oder die sonstigen Anlagen sowie Wege des Friedhofs nicht beeinträchtigen.

V. Beisetzungen

§ 12

Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Drehnow/Drjenow. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleneinhaber (nutzungsberechtigte Personen) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstätte ist auch vor Eintritt eines Todesfalls möglich.

(2) Die Nutzungsberechtigte Person ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden.

(3) Die Beisetzung erfordert ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte. Sofern noch kein Nutzungsrecht besteht, ist die Anmeldung nach § 13 der Antrag auf Zuweisung eines Nutzungsrechtes.

(4) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt die berechtigte Person das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstätte durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Anspruch auf Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte, auf Verlängerung oder auf Unveränderlichkeit eines bestehenden Nutzungsrechtes besteht nicht.

(6) Eine Beisetzung in einer noch freien Grabstelle einer zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte ist nur erlaubt, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Dauer der Ruhezeit (§ 7) der nunmehr beizusetzenden Person entspricht. Einem Antrag auf Verlängerung ist zu entsprechen, wenn keine Schließung nach § 3 beabsichtigt ist und die Nutzungsberechtigte Person ihre Pflichten nach dieser Satzung nicht grob missachtet hat.

(7) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes (Verlängerung) ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(8) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge mit Zustimmung der betreffenden Person über auf die:

- a) durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- b) Kinder,
- c) Eltern,
- d) Geschwister,
- e) Enkelkinder (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
- f) Großeltern,
- g) Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat,
- h) Stiefgeschwister,
- i) nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Kommt für den Übergang des Nutzungsrechtes ein Paar (z.B. b)) oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht die jeweils ältere der jüngeren Person vor. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen werden.

(10) Lehnen die in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen den Übergang des Nutzungsrechtes ab und ist auch keine sonstige Person vorhanden, auf die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo das Nutzungsrecht übertragen werden kann, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo die Grabstätte abräumen und die Gräber mit Rasen einsehen. Die Gemeinde Drehnow/Drjenow ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

§ 13

Anmeldung der Beisetzung

(1) Beisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Name und Anschrift der Person, die das Nutzungsrecht beantragt,

- b) sofern für die das Nutzungsrecht beantragende Person eine Vertreterin oder ein Vertreter (z. B. Bestattungsunternehmen) handelt, die schriftliche Vertretungs- oder Auftragserteilung,
 - c) der Nachweis, dass der Sterbefall oder bei Totgeburten die Geburt beim zuständigen Standesamt beurkundet oder die Beurkundung zurückgestellt wurde,
 - d) bei Fehlgeborenen eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich das Datum und der Umstand der Fehlgeburt ergeben sowie Name und Anschrift der Mutter,
 - e) den Nachweis des Nutzungsrechts, sofern eine Beisetzung in einer mehrstelligen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 14

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Der nutzungsberechtigten Person obliegt die Beisetzung einschließlich der Aushebung und Schließen des Grabes, des Transportes und des Versenkens des Sarges oder Urne durch die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens. Die Arbeiten sind mit der erforderlichen Sachkunde nach den Vorschriften dieser Satzung durchzuführen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberkante des Sarges mindesten 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für die Beisetzung von Särgen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten sind die Gräber so auszuheben, dass die in der Grabstätte zugelassene Anzahl der Beisetzungen erfolgen kann.
- (3) Es gelten die §§ 6 bis 9 und die Anlage 1 sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Särge und Urnen

- (1) Es gilt ein Sarg- und Urnenzwang. Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdeckungen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten und sie müssen innerhalb der Ruhezeit abbaubar sein. Die Kleidung von Leichen soll aus Papierstoff und Naturmaterialien bestehen.
- (2) Auf Antrag wird eine Befreiung vom Sargzwang erteilt, wenn die verstorbene Person einer Religionsgemeinschaft angehört hat, in der die Beisetzung in einem Sarg nicht vorgesehen oder unerwünscht ist.

§ 16

Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

- (1) Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle stattfinden.
- (2) Die Trauerhalle dient ausschließlich zur Durchführung von Trauerfeiern. Ihre Benutzung ist bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo bestimmt Zeit und Dauer der Benutzung.
- (3) Die Dekoration der Trauerhalle ist Angelegenheit der antragstellenden Person. Nach Abschluss der Trauerfeier ist diese unverzüglich zu entfernen. Särge müssen während der Benutzung der Trauerhalle geschlossen sein.

§ 17

Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen Erlaubnis

der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) die Angabe der Grabstätte, auf der das Grabmal errichtet werden soll,
 - b) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo versagt werden. Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Es ist je Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die Errichtung eines stehenden Denkmals gestattet.
- (3) Die Grabmale und sonstigen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten technischen Regeln zu errichten. Es gilt § 9 der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Verbindung mit der TA Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis errichtet oder geändert worden ist.

§ 18

Pflichten der nutzungsberechtigten Person

- (1) Die Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung durch die nutzungsberechtigte Person bzw. ein beauftragtes Unternehmen würdig herzurichten. Die Grabstätte ist nach den Vorschriften dieser Satzung dauerhaft instand zu halten und zu pflegen. Zur Ausübung der Pflegearbeiten kann sich die nutzungsberechtigte Person auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von der nutzungsberechtigten Person anteilig sauber zu halten. Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden ist untersagt.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf der Grabstätte sind von der nutzungsberechtigten Person jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ist die Verkehrssicherheit gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo dazu auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ermächtigt. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde Drehnöw/Drjenöw ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo berechtigt, auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die nutzungsberechtigte Person haftet für jeden Schaden, der durch das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage verursacht wird.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Pflanzen von der Grabstätte von der bisher nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung Drehnöw/Drjenöw beräumt werden.

§ 19

Maßnahmen bei Nichterfüllung der Pflichten

- (1) Kommt eine nutzungsberechtigte Person den Pflichten nach § 18 nicht nach, wird sie von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo aufgefordert, die Verpflichtung innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen. § 18 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person nach Ablauf der gesetzten Frist ihren Pflichten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person herrichten, pflegen und instandsetzen, insbesondere die Verkehrssicherheit herstellen oder die Grabstätte ganz oder teilweise beräumen und die Gräber mit Rasen einsäen. Die Gemeinde Drehnow/Drjenow ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

VI. Schlussvorschriften

§ 20

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 21

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow zu entrichten.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro kann belegt werden, wer

- a) sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeit oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,
- b) den Verboten des § 5 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt, insbesondere:
 - entgegen § 5 Abs. 3a) Wege und Flächen mit Fahrzeugen oder Sportgeräten ohne Ausnahmegenehmigung befährt,
 - entgegen § 5 Abs. 3e) und Abs. 4 Abraum oder Abfälle ohne Ausnahmegenehmigung außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - entgegen § 5 Abs. 3f) den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
 - entgegen § 5 Abs. 3g) Tiere ohne Ausnahmegenehmigung mitbringt,
 - entgegen § 5 Abs. 3l) Waren, Dienst- und Werkleistungen anbietet oder bewirbt,
 - entgegen § 5 Abs. 3m) Druckschriften ohne Ausnahmegenehmigung verteilt,
- c) entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo auf dem Friedhof gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 7 missachtet,
- d) entgegen § 17 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo errichtet oder verändert,
- e) entgegen § 18 Absatz 1 Satz 5 Herbizide oder Pestizide einsetzt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. IS. 448) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23

Haftung

Die Gemeinde Drehnow/Drjenow haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch den Geschädigten oder dritten Personen verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde Drehnow/Drjenow nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

§ 24

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow, beschlossen am 01.06.2021 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, 14.08.2026

Norbert Krüger

- Siegel -

Amtsleiter

Stadt Peitz

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Peitz/ Picnjo (Sondernutzungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/ Picnjo hat in Ihrer Sitzung am 24.06.2026 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, einschließlich Wege und Plätze, sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Peitz/ Picnjo.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 3 gehören die in § 2 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) sowie bei Bundesstraßen gem. § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.
- (3) Der Gebrauch der öffentlichen Straße i. S. des § 2 BbgStrG und § 7 FStrG im Gebiet der Stadt Peitz/ Picnjo ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (4) Der Gebrauch der öffentlichen Straße (einschl. Wege u. Plätze) über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 BbgStrG und § 8 FStrG) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Stadt Peitz/ Picnjo nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Für Bundes- und Landesstraßen ist die Zustimmung des Landesbetriebes Straßenwesen erforderlich, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wesentlich beeinträchtigt wird oder ein Eingriff in den Straßenkörper erfolgt.

§ 2

Allgemeine Erlaubnis

- (1) An Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage I beschriebenen Arten der Sondernutzung nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung, vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder stört.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straßen einschließlich der Gehwege erforderlich ist oder wenn sie den Gemeingebrauch wesentlich beeinträchtigen können oder sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 3

Besondere Erlaubnis

(1) Alle Sondernutzungen, die nicht in Anlage I aufgeführt sind, bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Stadt Peitz/ Picnjo. Als derartige Sondernutzungen kommen insbesondere die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgesetzt werden.

(3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

(4) Sondernutzungen, die unter der Straßenoberfläche stattfinden oder die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen durch die der Gemeingebrauch hierdurch nicht oder nur kurzfristig beeinträchtigt wird, werden durch einen bürgerlich-rechtlichen Gestattungsvertrag geregelt.

§ 4

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird, vorbehaltlich des § 2 dieser Satzung, nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser ist spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausführung der Sondernutzung mit Angabe von Zeitraum, Ort, Art und Umfang der Sondernutzung bei der Stadt Peitz/ Picnjo zu stellen. Eine entsprechende Lageskizze ist beizufügen.

(2) Für die Erteilung von Erlaubnissen nach dieser Satzung finden die Bestimmungen des § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) über die Genehmigungsfiktion Anwendung.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beeinträchtigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 5

Erlaubnis und Verkehrssicherungspflicht

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Anspruch.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Peitz/ Picnjo nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Sicherheiten und Verbürschaften verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage ausgeschlossen wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Eine Abnahme erfolgt gemäß dem angesetzten Abnahmetermin.

(6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt Peitz/ Picnjo nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vornehmen zu lassen.

(7) Dem Erlaubnisnehmer obliegt bei Schnee- und Eisglätte die Streupflicht hinsichtlich der sondergenutzten Fläche in eben diesem Zeitraum.

§ 6

Versagung, Widerruf

(1) Die Sondernutzungserlaubnis gem. § 3 ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn ein öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).

(2) Ein öffentliches Interesse steht der Sondernutzung entgegen, wenn:

- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigen würde,
- b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
- c) städtebauliche Belange beeinträchtigt würden,
- d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
- e) die Straße eingezogen werden soll. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, oder
- f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

(3) Der Widerruf einer nach den §§ 2 und 3 erteilten Erlaubnis kann ausgesprochen werden, wenn:

- a) die Gründe für den Widerruf erst nach Erteilung der Genehmigung gem. Abs. 1 aufgetreten oder bekannt geworden sind,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 7

Haftung

(1) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Peitz/ Picnjo oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt, als Gesamtschuldner.

(2) Die Stadt Peitz/ Picnjo/ haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm für die Sondernutzung erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erteilung der Erlaubnis und der Zuweisung der Straßenfläche übernimmt die Stadt Peitz/ Picnjo keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit des Erlaubnisnehmers und der von ihm eingebrachten Sachen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Peitz/ Picnjo für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten entstehen. Er haftet der Stadt Peitz/ Picnjo/ Picnjo auch dafür, dass die ausgeübte Sondernutzung nicht die Verkehrssicherheit anderer Straßenverkehrsteilnehmer beeinträchtigt. Er hat die Stadt Peitz/ Picnjo von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

(4) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt Peitz/ Picnjo vorzulegen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Sondernutzungen werden Gebühren gem. Anlage III erhoben. Es ist zulässig, die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Der Gebührentarif (Anlage III) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach den in der Anlage III zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarifen.
- (3) Für andere Nutzungen öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht ausdrücklich im Gebührentarif aufgeführt sind, wird die Gebühr in analoger Anwendung und Auslegung nach der Tarifstelle berechnet, die dieser Nutzung am nächsten kommt.
- (4) Die sonstigen bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Energie und Wasser, sowie notwendige Sonderreinigung, sind in der Gebühr nicht enthalten.
- (5) Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.
- (6) Die Verwaltungsgebühr wird nach § 1 Straßenverwaltungsgebührenordnung (StrVwGebO) erhoben.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) derjenige, der durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschaft mit dem Beginn des Monats, in dem die Sondernutzung erstmals nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner oder spätestens zum dem im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum zu entrichten. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 15. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres fällig.

§ 11 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Gebührenfreie, aber nicht erlaubnisfreie Sondernutzungen erhalten:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg sowie Kommunen und Gemeindeverbände, sofern die Nutzung für hoheitliche Aufgaben erfolgt;
 - b) juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn die Sondernutzung unmittelbar zur Durchführung von Aufgaben dient, die ihnen nach dem Gesetz obliegen;
 - c) politische Parteien und Wählergruppen im Sinne des Parteiengesetzes für Informationsstände in einem Zeitraum von sechs Wochen vor Wahlen und Abstimmungen.
- (2) Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn:
 - a) die Sondernutzung im städtischen Interesse liegt oder gemeinnützig ist und es sich nicht um eine kommerzielle Nutzung (Nutzung mit Gewinnerzielungsabsicht) handelt. Ein besonderes städtisches Interesse liegt vor, wenn die Nutzung überwiegend der Allgemeinheit dient und von kultureller, historischer oder sportlicher Bedeutung ist;
 - b) die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde;
 - c) es sich um kurzfristige Nutzungen handelt.

- (3) kommerzielle Veranstaltungen sind von einer Gebührenfreiheit ausgeschlossen
- (4) Voraussetzungen einer Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung sind durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes nachzuweisen.
- (5) Die Befreiung von der Sondernutzungsgebühr nach dieser Satzung entbindet nicht von der Pflicht zur Entrichtung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Erlaubnis.

§ 12 Beseitigungspflicht

- (1) Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, kann die Stadt Peitz/ Picnjo den nicht ordnungsgemäßen Zustand beseitigen. Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zeitlich abgelaufen ist und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisberechtigte.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 einer erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
 - c) den Zeitraum der genehmigten Sondernutzung im Sinne des § 3 Abs. 2 überschreitet,
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 - e) entgegen § 5 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
 - f) der Zeitraum für die Gebührenfreiheit bei erlaubnisfreien Sondernutzungen im Sinne des § 2 i. V. m. Absatz 1 der Anlage I Pkt. g – j überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten des Abs. 1 werden nach § 47 Abs. 2 des BbgStrG verfolgt.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Satzung der Peitz/Picnjo über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 31.07.2002 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 12.08.2026

Norbert Krüger
Amtsleiter

- Siegel -

Anlage I zur Sondernutzungssatzung der Stadt Peitz/Picnjo

- Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß §2 dieser Satzung:
- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen – ausgenommen Werbeanlagen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften -, sofern ein Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 50 cm eingehalten wird und der Gemeingebrauch oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur unwesentlich beeinträchtigt werden:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Notausstiege sowie Keller-, Licht – und Einlassschächte, soweit diese Schächte nicht oberirdisch sind, sämtliche vorgenannte Anlagen nicht mehr als 70 cm in den Gehweg hineinragen und eine Gehwegbreite von 1,50 m verbleibt;
 - b) bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie dauerhafte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 70 cm in den Gehweg hineinragen, oder Werbeanlagen, Vordächer, Sonnenschutzdächer und Markisen, die mehr als 2,50 m über Gehwegen angebracht sind, und eine Gehwegbreite von 1,50 m verbleibt;

- c) bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie vorübergehende Werbeanlagen, die mehr als 3,0 m über Gehwegen an der Stätte der Leistung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere Aus- und Schlussverkäufe, sowie die Anlagen der Weihnachtsbeleuchtung angebracht sind;
- d) der Verkauf und/oder das Verteilen von Zeitungen, Handzetteln, Flugblättern und sonstigen Schriften im Umhergehen;
- e) Hinweis- und Werbeschilder für gemeindliche und für religiöse Veranstaltungen sowie das gemeindliche Informationssystem;
- f) Anlagen, die bereits vor der Widmung als öffentliche Straße oder Verkehrsfläche bestanden haben.
- g) das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen auf den Gehwegen und den Randstreifen, bis zum Ablauf des Tages, der der Anlieferung folgt;
- h) das Abstellen der Müll- und Papiertonnen und der Sammelbeutel für Leichtstoffe auf den Gehwegen und den Randstreifen einen Tag vor dem für die Abfuhr festgesetzten Tag bis zum Ablauf des Abholtages;
- i) das Abstellen von Sperrmüllgütern, Schrott und Sammelbeuteln der Altkleidersammlung auf den Gehwegen und den Randstreifen einen Tag vor dem für die Abholung festgesetzten Tag bis längstens 3 Tage ab dem angegebenen Abholtermin;
- j) Anlagen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung, insbesondere Beleuchtungsmasten, oberirdische Leitungen, Wartehallen und ähnliche Anlagen auf Gehwegen, nicht jedoch Leitungsmasten oder Schaltkästen.

Anlage II

zur Sondernutzungssatzung der Stadt Peitz/ Picnjo

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen:

- a) das Errichten von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen z.B. Imbiss, Kiosken, Verkaufshäuschen, Bauchläden;
- b) das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art (einschl. Reisegewerbe);
- c) das Aufstellen von Tischen und/oder Stühlen vor gewerblichen Betrieben jeglicher Art;
- d) der ausschließliche Handel mit Weihnachtsbäumen;
- e) gewerbliche Veranstaltungen z.B. Jahrmärkte, Marktschreier, Verkaufs- und Bewirtschaftungsplätze, Lagerplätze, Filmaufnahmen, Schausteller, fahrbare Geschäftsbetriebe, Kirmesveranstaltungen;
- f) die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen für Zirkuswagen und Zelte;
- g) das Aufstellen von Hinweisschildern für gewerbliche Betriebe im öffentlichen Straßenraum (Bankettbereich);
- h) die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen für nicht der öffentlichen Versorgung dienende Anlagen, Kanälen, oberirdische Leitungen;
- i) das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrienen, Schaukästen, Automaten und anderen Anlagen.
- j) das Abstellen von Werbewagen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und Dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeträgern aller Art oder Uhrensäulen;
- k) das Aufstellen von Fahrradständen und/ oder Aschenbechern mit oder ohne Werbung;
- l) das Benutzen öffentlicher Verkehrswege für Baustellenzufahrten und Gehwegüberfahrten;
- m) Arbeiten an Anlagen und Schächten (nicht der öfftl. Versorgung dienend) sowie jede sonstige Nutzung;
- n) die Lagerung von Baustoffen (Sand, Kies, Steine) und anderen Materialien;
- o) die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes für die Aufstellung von Bausilos, Kränen und Containern;
- p) das Errichten und Unterhalten von Einwurfsvorrichtungen und sonstigen Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen;
- q) Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze;

- r) kommerzielle Werbe- und Informationsstände (ohne Verkauf);
- s) abgestellte Fahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen
- t) Werbeanlagen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.

Anlage III

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Peitz/ Picnjo/ Picnjo

Die Mindestgebühr beträgt 15 €.

Die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet. Für unerlaubte Sondernutzungen wird die doppelte Gebühr erhoben.

Tarifstelle (lfd. Nr.)	Art der Sondernutzung	Gebühren
1	Aufstellung Miettoilette	2,00 € je m ² / Woche
2	Aufstellung Big Bags/Go Bags	2,00 € je m ² / Woche
3	Abstellen von Mulden, Containern	10,00 € je m ² / Woche
4	Gegenstände, Sachen, sonstige Abfälle, die der Abfallbeseitigung zugeführt werden sollen (Sperrmüll)	Sperrmüll ab dem 2. Tag nach dem Abfuhrtermin 2,00 € je m ² / Woche
5	Lagerung von Brenn- und Baustoffen, Erdaushub, Sand, Mutterboden, Schutt usw. ab dem 2. Tag nach der Anlieferung	2,50 € je m ² / Woche
6	Werbeträger / Werbeanlagen vorübergehend angebracht oder aufgestellt	5,00 € pro Stk. / Tag
7	Werbeträger / Werbeanlagen / Firmenwegweiser, die dauerhaft aufgestellt oder mit baulichen Anlagen verbunden sind (nach erteilter baurechtlicher Genehmigung)	15,00 € je m ² / Monat
8	Aufstellen von Bauwagen, Baustellencontainern, Bauzäunen, Baugerüsten, Baumaschinen, Silos bzw. jegliche Art der Baustelleneinrichtung	1,00 € je m ² / Woche
9	Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für Schausteller, Zirkusveranstaltungen, Volksfeste, Weihnachtsmärkte usw.	0,10 € je m ² / Tag
10	Verkaufsstände, Imbissstände, Verkaufswagen, Straßenhandel, Kioske, stehende Gewerbe bis 10 m ²	15,00 € bis 10 m ² / Monat jede weitere Fläche: 2,50 € je weiteren m ² / Tag
11	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken von Gast- und Schankwirtschaften	0,50 € je m ² / Woche
12	Aufstellen von Warenautomaten	15,00 € je Automat / Monat
13	Informationsstände	0,50 € je m ² / Tag (nicht gewerblich) 1,00 € je m ² / Tag (gewerblich)
14	Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für Filmaufnahmen	50,00 € / Tag
15	Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die nicht unter Punkt 1 bis 14 erfasst sind	0,50 € - 50,00 € je m ² / Woche

Landkreis Spree-Neiße

Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Tel. 0355 4991-2100

Im **Amt Peitz, Gemarkung Drachhausen, Fluren 1, 2, 4, 6, 7 sowie Fluren 9 bis 11** wurden die Nutzungsarten aktualisiert. Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter

Sonstiges

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten –

Mi., 26.08.2026	17:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo Peitz, Rathaus, Ratssaal
Do., 27.08.2026	17:00 Uhr	Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Stadt Peitz/Picnjo Peitz, Amtsgebäude, Zbaszynek-Raum
Do., 27.08.2026	19:00 Uhr	Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce OT Drewitz, Gemeindehaus
Do., 27.08.2026	19:00 Uhr	Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza BGZ „Zum Goldenen Drachen“
Do., 03.09.2026	18:30 Uhr	Gemeindevertretung Tauer/Turzej Tauer, Gemeindebüro
Mo., 07.09.2026	17:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Amtes Peitz/Picnjo Peitz, Amtsgebäude, Zbaszynek-Raum
Mi., 09.09.2026	17:00 Uhr	Hauptausschuss der Stadt Peitz/Picnjo Peitz, Rathaus, Ratssaal
Mo., 21.09.2026	17:30 Uhr	Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal
Di., 22.09.2026	19:00 Uhr	Sitzung des Finanzausschusses Jänschwalde/Janšojce OT-JWO, Haus der Generationen
Mi., 23.09.2026	17:00 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbe und Strukturwandel der Stadt Peitz/Picnjo Peitz, Rathaus, Ratssaal

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

- Änderungen vorbehalten! –

Beschlüsse

14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo am 24.06.2026

öffentlich

Beschluss 02/14/04/2026:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Peitz/Picnjo vom 30.07.2025 durch die Einfügung des folgenden neuen § 5a Geschäfte der laufenden Verwaltung und Ausgabendisziplin (siehe Anlage).
-Dieser Beschluss wurde abgelehnt-

Beschluss 02/14/05/2026:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Neufassung des § 5 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt/Peitz vom 30.07.2025 wie folgt: § 5 Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses
(4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über die Einstellung sowie jede ordentliche oder außerordentliche Entlassung von unmittelbar bei der Stadt Peitz/Picnjo beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 4 (TVÖD-VKA).

Beschluss: SP/KÄ/141/2026
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Haushaltssatzung für den Haushalt 2026 mit den dazugehörigen Unterlagen.

Beschluss: SP/OA/120/2026/1
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) in der vorliegenden Entwurfsfassung.

Beschluss: SP/BA/144/2026
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Aufhebung der Beschlüsse (SP/BA/006/2024 und SP/BA/007/2024) zur 2. Teil-Änderung des Bebauungsplans der Stadt Peitz "Gewerbegebiet zwischen der (ehem.) B 97 und der (ehem.) Eisenbahn" (Gewerbegebiet Gubener Vorstadt).

Beschluss: SP/BA/142/2026
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet zwischen der (ehem.) B 97 und der (ehem.) Eisenbahn“ der Stadt Peitz/Picnjo für das Vorhaben „Errichtung einer Containeranlage mit Überdach als Lageranlage“ auf dem Grundstück Gemarkung Peitz, Flur 1, Flurstück 304 zuzustimmen. Das Vorhaben kann in diesem Fall – wie beantragt – auf die im B- Plan ausgewiesenen Flächen für „Fläche für Straße“ und „Fläche für Begleitgrün“ errichtet werden.

Beschluss: SP/BA/097/2026/3
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt Variante 1: Fällung des Restbestandes von vier Kastanien in der Schulstraße in Peitz.

Beschluss: SP/BA/139/2026
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die temporäre Überlassung von Teilen der Flurstücke 140, 652, 855 und den Verkauf eines Teilstücks aus dem Flurstück 140, der Flur 7, Gemarkung Peitz, da die Stadt Peitz dieses Teilstück gemäß § 87 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Der Verkauf erfolgt gemäß Angebot. Die Notar-, Grunderwerbs- und Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen.

nichtöffentlich

Beschluss: SP/BA/140/2026
Die Stadtverordnetenversammlung Peitz/Picnjo beschließt zum Antrag auf Änderung der Bauverpflichtung gem. Kaufvertrag UVZ-Nr: 2625/2022 und Zustimmung zum Rangrücktritt

18. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer/Turjei am 25.06.2026

öffentlich

Beschluss Tau/BA/077/2026:

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjei beschließt die Ausschreibung der Sanierung von Anliegerstraßen in der Gemeinde Tauer für folgende Anliegerstraßen:

- Jasmine
- Waldstraße
- Hauptstraße 75 – 74A
- Großsee Gaststätte bis abbiegende Hauptstraße, OT Schönhöhe

Sofern das Angebot des Bestbieters die Kostenschätzung nicht um mehr als 10 % übersteigt, erfolgt die Beauftragung im Rahmen der laufenden Verwaltung. Die Maßnahme muss bis spätestens Oktober 2026 abgeschlossen sein.

Andernfalls muss erneut ein Beschluss gefasst werden.

Beschluss: Tau/BA/073/2026:

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjei beschließt den Abschluss des Gestattungsvertrages zur Beschilderung der Radwegeverbindung am Heideradweg auf dem Flurstück 102, Flur 3, Gemarkung Schönhöhe.

nichtöffentlich

Beschluss Tau/HA/074/2026:

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjei beschließt zu Personalangelegenheiten – Anpassung der Entgelttabelle

-Dieser Beschluss wurde abgelehnt-

19. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz/Picnjo am 29.06.2026

öffentlich

Beschluss: AP/HA/140/2026

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Satzung über die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz/Picnjo, diese tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz/Picnjo vom 01.01.2012 außer Kraft.

Beschluss: AP/HA/127/2026

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Aufhebung der Satzung über die Schülerbeförderung im Amt Peitz vom 01.01.2009.

Beschluss: AP/HA/128/2026

Die Vertretungen der Stadt Peitz/Picnjo, der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce, der Gemeinde Teichland/Gatojce und der Gemeinde Heinersbrück/Móst im Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließen die Festlegung des Termins für den Schließtag des zweiten Teambildungstages am 13.11.2026 für die Kita „Lutki“ Jänschwalde für das Jahr 2026.

Beschluss: AP/BA/131/2026

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Ausschreibung der Sanierung des Radweges „Drewitz - Kreuzung L 50 - Großsee“. Sofern die Kosten nicht 10 % der Kostenschätzung übersteigen, erfolgt die Beauftragung (oder Auftragsvergabe) anschließend in der laufenden Verwaltung.

Beschluss: AO/OA/138/2026

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt, dass für die Feuerwehren Drewitz, Jänschwalde und Grieben jeweils ein neues Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) beschafft wird. Die Beschaffung erfolgt auf Grundlage der Feststellungen des Gefahrenabwehrbedarfsplanes vom 23.05.2024, der für alle drei Feuerwehren einen dringenden Erneuerungsbedarf ausweist. Die voraussichtlichen Kosten pro Fahrzeug belaufen sich auf etwa 270.000 Euro. Da für diese Beschaffungen keine Fördermittel zur Verfügung stehen, werden die Fahrzeuge vollständig aus den im Haushalt des Amtes Peitz/Picnjo bereitgestellten Ei-

genmitteln finanziert. Das Amt Peitz/Picnjo/Peitz wird beauftragt, alle zur Durchführung der Beschaffungen erforderlichen Schritte einzuleiten und umzusetzen.

Beschluss: AP/OA/135/2026

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Beschaffung von TETRA-Funkgeräten zur Ansteuerung der vorhandenen Sirenenanlagen über das digitale BOS-Funknetz (TETRA). Die Verwaltung wird beauftragt, über das Motorola-Portal und den entsprechenden Rahmenvertrag des Landes Brandenburg die Funkgeräte abzurufen und die erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen.

Beschluss: AP/OA/137/2026

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt, dass der STA-Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen FOR-2044 und der Ident-Nr. 26639 außer Betrieb genommen und außer Dienst gestellt wird. Nach der Außerdienststellung wird der STA-Anhänger über die Plattform „Zoll-Auktion“ veräußert. Der Startpreis für die Auktion wird auf 60 % des Schätzwertes festgesetzt. Das Amt Peitz/Picnjo wird beauftragt, alle zur Durchführung der Veräußerung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Beschluss: AP/OA/136/2026

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt, dass der STA-Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen SPN-FF-308 und der Ident-Nr.18719 außer Betrieb genommen und außer Dienst gestellt wird. Nach der Außerdienststellung wird der STA-Anhänger über die Plattform „Zoll-Auktion“ veräußert. Der Startpreis für die Auktion wird auf 60 % des Schätzwertes festgesetzt. Das Amt Peitz/Picnjo wird beauftragt, alle zur Durchführung der Veräußerung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Beschluss: AP/OA/134/2026

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt, das Löschfahrzeug TLF 16/20, Typ W 50, Ident-Nr. 6903614, aufgrund der erfolgten Ersatzbeschaffung außer Betrieb zu nehmen und außer Dienst zu stellen. Weiterhin wird beschlossen, das Fahrzeug mit dem gutachterlich festgestellten Wertansatz von 10.710 € aus dem Vermögen des Amtes zu entnehmen und zur Veräußerung freizugeben. Die Veräußerung erfolgt über die Plattform Zoll-Auktion. Der Startpreis wird auf 60 % des Schätzwertes festgesetzt. Die Verwaltung wird beauftragt, alle zur Durchführung der Veräußerung erforderlichen Schritte einzuleiten.

Beschluss: AP/OA/133/2026

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt, das Löschfahrzeug Robur LF 8, LO 2002AKF Ident-Nr.2981910119 aufgrund der erfolgten Ersatzbeschaffung außer Betrieb zu nehmen und außer Dienst zu stellen. Weiterhin wird beschlossen, das Fahrzeug mit dem gutachterlich festgestellten Wertansatz von 8925,00 € aus dem Vermögen des Amtes zu entnehmen und zur Veräußerung freizugeben. Die Veräußerung erfolgt über die Plattform Zoll-Auktion. Der Startpreis wird auf 60 % des Schätzwertes festgesetzt. Das Amt Peitz/Picnjo wird beauftragt, alle zur Durchführung der Veräußerung erforderlichen Schritte einzuleiten

Beschluss: AP/OA/132/2026

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt, das Löschfahrzeug Robur LF 8, 4 x 4, Ident-Nr.2952607017 aufgrund der erfolgten Ersatzbeschaffung außer Betrieb zu nehmen und außer Dienst zu stellen. Weiterhin wird beschlossen, das Fahrzeug mit dem gutachterlich festgestellten Wertansatz von 9282,00 € aus dem Vermögen des Amtes zu entnehmen und zur Veräußerung freizugeben. Die Veräußerung erfolgt über die Plattform Zoll-Auktion.

Der Startpreis wird auf 60 % des Schätzwertes festgesetzt. Das Amt Peitz/Picnjo wird beauftragt, alle zur Durchführung der Veräußerung erforderlichen Schritte einzuleiten.

Beschluss: AP/OA/148/2026

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt, den Gerätewagen GW 11/59 01, Typ Daimler Chrysler (D), Ident-Nr. WDB6024621P303091 mit dem Kennzeichen SPN 2193, aufgrund der erfolgten Ersatzbeschaffung außer Betrieb zu nehmen und außer Dienst zu stellen. Weiterhin wird beschlossen, das Fahrzeug mit dem gutachterlich festgestellten Wertansatz von 13.685,00€ aus dem Vermögen des Amtes zu entnehmen und zur Veräußerung freizugeben. Die Veräußerung erfolgt über die Plattform Zoll-Auktion. Der Startpreis wird auf 60 % des Schätzwertes festgesetzt. Die Verwaltung wird beauftragt, alle zur Durchführung der Veräußerung erforderlichen Schritte einzuleiten.

nichtöffentlich

Beschluss: AP/HA/150/2026

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt zu Personalangelegenheiten - Erhöhung der Stundenzahl.

13. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow am 30.06.2026

öffentlich

Beschluss Dre/BA/048/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow/Drjenow beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Drehnow/Drjenow (Erschließungsbeitragssatzung).

-Dieser Beschluss wurde abgelehnt-

Beschluss Dre/BA/046/2026:

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Herstellung einer Niederschlagsversickerungsanlage in der Straße „Am Gemeinschaftshaus“, sofern das Angebot des Bestbieters die Kostenschätzung nicht um mehr als 20% übersteigt, erfolgt die Beauftragung im Rahmen der laufenden Verwaltung. Andernfalls muss erneut ein Beschluss gefasst werden.

Beschluss Dre/HA/047/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow/Drjenow beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Wirbelwind“ Drehnow im Jahr 2027:

25.03.2027; 26.04.2027; 07.05.2027; 18.05.2027; 12.07. – 23.07.2027; 01.10.2027; 23.12. – 31.12.2027.

15. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland/Gatojce am 30.06.2026

öffentlich

Beschluss Tei/KÄ/120/2026:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließen den Auftrag für das vorliegende Angebot in Höhe von 9.567,60 Euro brutto zu erteilen.

Beschluss Tei/BA/121/2026:

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt das Protokoll zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur 1. Teil- Änderung des Bebauungsplans „Ausbildungs- und Testfeld Watowainz“ der Gemeinde Teichland/Gatojce in der Fassung vom Februar 2026 in der vorliegenden Form.

Bemerkung: Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Abgeordnete von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Tei/BA/122/2026:

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die 1. Teil-Änderung des Bebauungsplans „Ausbildungs- und Testfeld Watowainz“ der Gemeinde Teichland/Gatojce (Fassung Juni 2026) gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Bemerkung: Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Abgeordnete von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Tei/BA/117/2026:

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce nimmt die Antragsunterlagen zum Plangenehmigungsverfahren „380-kV-Netzan-schluss vom Umspannwerk Teichland bis Mast 3 an die 380-kV-Freileitung KW Jänschwalde – Preilack“

in der vorliegenden Form zur Kenntnis. ~~und gibt folgende Hinweise und Ergänzungen*):~~

Beschluss Tei/BA/118/2026:

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Vergabe von Nachtragsleistungen für die Erneuerung der Trinkwasserleitung im Wiesenweg und der Mauster Dorfstraße im Ortsteil Maust in Höhe von 40.890,20 € (brutto).

Beschluss Tei/BA/116/2026:

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt, das Amt mit der Ausschreibung von Bauleistungen für Pflasterarbeiten im Erlebnispark Teichland zu beauftragen.

Beschluss Tei/BA/115/2026:

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt, das Amt mit der Ausschreibung von Bauleistungen für die Beplankung der Slipanlage im Seehafen Teichland, zu beauftragen.

nichtöffentlich

Beschluss Tei/BA/114/2026:

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt zum Verkauf einer Teilfläche aus dem kommunalen Flurstück 248, Flur 2, Gemarkung Bärenbrück. Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert und unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses von Arrondierungsflächen laut Grundstücksmarktbericht. Die Notar-, Grunderwerbs- und Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen.

Beschluss Tei/BA/119/2026:

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt zum Verkauf einer Teilfläche in der Flur 2, Gemarkung Bärenbrück. Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert und unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses von Arrondierungsflächen laut Grundstücksmarktbericht. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar-, Grunderwerbs- und Vermessungskosten, sind vom Erwerber zu tragen.

17. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk am 10.07.2026

öffentlich

Beschluss TuP/BA/062/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk (Erschließungsbeitragssatzung).

nichtöffentlich

Beschluss TuP/BA/061/2026:

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk beschließt zum Verkauf des Flurstücks 99/3, Flur 3, Gemarkung Preilack. Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert und unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses von Arrondierungsflächen laut Grundstücksmarktbericht. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar- und Grunderwerbskosten, sind vom Erwerber zu tragen.